

Gendering

Der „Auftragnehmer“ hält ausdrücklich fest, dass der in diesen Geschäftsbedingungen verwendete Begriff „Kunde“ für alle Geschlechter steht. Eine Unterscheidung wurde aus Gründen der Lesbarkeit nicht getroffen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und ggf. zusätzlich vertraglich vereinbarte (i) Preisblätter, (ii) Leistungsbeschreibungen u. dgl. liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung an der Adresse des Auftragnehmers zur Einsichtnahme bereit oder können vom Kunden im Internet jederzeit unter www.e-steiermark.com/downloads abgerufen werden.

Begriffsdefinitionen

Auftragnehmer

ist das oben angeführte Unternehmen, das aus dem zugehörigen Leistungsvertrag ausdrücklich als solches hervorgeht.

Kunde

ist jede natürliche Person, die (i) Verbraucher im Sinne des KSchG ist UND (ii) mit dem Auftragnehmer einen Leistungsvertrag abgeschlossen hat.

Vertrag

ist der zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden rechtsverbindlich geschlossene Leistungsvertrag. Es kann sich hierbei um einen Liefervertrag und/oder Werkvertrag handeln. Ausschlaggebend ist, dass die Anwendbarkeit der vorliegenden Geschäftsbedingungen in diesem Vertrag rechtsgültig vereinbart wurde.

Vertragsgegenständliche Leistungen

sind alle Lieferungen von Waren (bewegliche und unbewegliche vertretbare Sachen inkl. Software) und die Erbringung von Werkvertragsleistungen durch den Auftragnehmer beim

Kunden oder am vom Kunden bekanntgegebenen Ort, unabhängig von deren Entgeltlichkeit.

Erfüllungsort

ist der Ort, an dem der Auftragnehmer seine den Leistungsvertrag charakterisierende Leistung gegenüber dem Kunden zu erbringen und demnach zu erfüllen hat.

Erfüllungszeitpunkt

ist der vertraglich vereinbarte Zeitpunkt, an dem die vertragsgegenständliche Leistung erbracht wird und zumindest auch die Gefahr des zufälligen Untergangs der Sache auf den Kunden übergeht. Im Falle des Annahmeverzugs gilt die Fiktion, dass der Zeitpunkt der angezeigten Leistungsbereitschaft durch den Auftragnehmer den Erfüllungszeitpunkt darstellt. Liegt dieser vor einem vertraglich vereinbarten (Fix-)Leistungszeitpunkt, gilt er nur als Erfüllungszeitpunkt, wenn er vorab dem Kunden angezeigt wurde. Fristen nach § 924 ABGB beginnen jedenfalls mit diesem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs zu laufen.

1. Vertragsgegenstand

1.1. Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Rechtsverhältnis betreffend die jeweilig vereinbarte Leistungserbringung zwischen dem Kunden und dem Auftragnehmer für alle zukünftigen Geschäftsfälle.

1.2. Allgemeines

1.2.1. Lieferbedingung

Als Lieferbedingung für vertragsgegenständliche Leistungen gilt CPT gemäß INCOTERMS 2020 an der vertraglich vereinbarten Lieferadresse des Kunden als vereinbart. Über diese Lieferbedingung hinausgehende Leistungen des Auftragnehmers gelten als unverbindliche Hilfestellungen und nicht als Geschäftsführung ohne Auftrag. Gelieferte Waren sind vom Kunden zur vertraglich vereinbarten (bzw. avisierten) Zeit entgegenzunehmen und unverzüglich auf Quantität und äußerlich erkennbare Verpackungs- und Transportschäden hin zu prüfen. Schäden sind dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen bzw. dem Transportdienstleister sofort nachvollziehbar bekanntzugeben.

1.2.2. Annahmeverzug

Werden Leistungen vereinbarungsgemäß vom Kunden nicht angenommen, liegt Annahmeverzug vor, und die Gefahr des zufälligen Untergangs der Leistung geht auf den Kunden über.

Nicht angenommene Ware wird auf Kosten und Risiko des Kunden zwischengelagert. Die damit in Verbindung stehenden Kosten können dem Kunden verrechnet werden, sofern die Höhe der Kosten dem Kunden bei Vertragsabschluss bekannt sein konnte.

Bei Annahmeverzug über vier Wochen hinaus steht es dem Auftragnehmer frei, die betroffene Ware anderweitig – schadenmindernd – zu verwerten, sofern eine zumindest vergleichbare Ersatzware am Markt verfügbar ist und binnen marktüblichen Zeiten (zumindest jedoch binnen 15 Wochen) beschafft werden könnte.

Liegt die Erfüllung vor einem vertraglich vereinbarten Leistungszeitpunkt (auch Fixzeitpunkt), gilt die Leistung nur als erfüllt, wenn die Erfüllung vorab dem Kunden angezeigt wurde.

Die Vermutungsfrist der Mangelhaftigkeit nach § 924 ABGB beginnt zum Zeitpunkt des – ggf. auch früheren – Gefahrenübergangs zu laufen.

1.2.3. Leistungsausführung

Dem Kunden zumutbare, sachlich gerechtfertigte (z. B. Anlagengröße, Baufortschritt u. a.) geringfügige Änderungen des Leistungsumfanges sowie Teillieferungen und -leistungen gelten innerhalb der Grenzen des Punktes 8.1. als vorweg genehmigt und sind vom Kunden dementsprechend zu bezahlen.

1.2.4. Beigestellte Waren

Werden vom Kunden nach Vereinbarung neue oder gebrauchte

Sachen (Geräte, sonstige Materialien, Software o. Ä.) beigestellt, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Kunden einen Zuschlag von maximal 10 % vom Wert der beigestellten Sache (fiktiver Verkaufspreis des Auftragnehmers oder vergleichbare Ware) als zusätzlichen pauschalen Aufwandsersatz zu verrechnen.

Zum Zeitpunkt, zu dem die beigestellten Waren (die zum Zeitpunkt der Verarbeitung jedenfalls nicht im Eigentum des Auftragnehmers stehen) mit anderem Eigentum verbunden oder vermischt werden (was ohne Schädigung der Substanz nicht zu trennen ist), folgt das Risiko der beigestellten Waren dem Risiko der anderen verbundenen Sachen.

Beigestellte Waren sind niemals Gegenstand von Schadenersatz- und/oder Gewährleistungsansprüchen des Kunden.

1.2.5. Abfall

Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Verpackung, Altmateriale u. dgl. hat der Kunde zu veranlassen.

1.2.6. Geistiges Eigentum

Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige (technische und kaufmännische) Unterlagen, die vom Auftragnehmer beigestellt oder durch seinen Beitrag entstanden sind, bleiben sein ausschließliches geistiges Eigentum. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf seiner ausdrücklichen Zustimmung.

1.3. Leistung „Warenlieferung“

Der Leistungsinhalt hier besteht darin, dass bewegliche, körperliche oder nicht körperliche Sachen (Software u. Ä.) an den Kunden vertragsgemäß geliefert werden. Sofern nicht abweichend ausdrücklich vereinbart, gelten vertretbare Waren einfacher Güte als geschuldet.

1.4. Leistung „Werkvertrags-/Regiearbeiten“

Der Auftragnehmer erbringt Werkvertragsleistungen auf Grundlage der Informationen, die ihm vom Kunden zur Verfügung gestellt wurden und die im Vertrag vereinbart sind.

2. Vertragsabschluss und Konsumentenrechte

2.1. Anbotslegung und Vertragsabschluss

Kostenvoranschläge und/oder Angebote des Auftragnehmers sind, sofern nicht abweichend vereinbart, unentgeltlich, verbindlich, schriftlich und für längstens vierzehn Kalendertage bindend.

2.2. Annahme

Die Angebotsannahme hat schriftlich und hinsichtlich der gesamten vom Auftragnehmer angebotenen Leistung zu erfolgen. Verträge kommen durch die (ggf. firmenmäßige) Unterzeichnung durch die Vertragsparteien zustande.

2.3. Konsumentenrechte

Von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z2 FAGG) kann ein Kunde, der Verbraucher im Sinne des KSchG gemäß § 11 FAGG ist, zurücktreten bzw. diesen widerrufen. Hat ein Kunde im Sinne des Gesetzes seine Vertragserklärung weder in den vom Auftragnehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem vom Auftragnehmer auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann der Kunde von seinem (Vertrags-)Antrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten bzw. diesen widerrufen. Die Widerrufs-/Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist der Auftragnehmer den gesetzlichen Informationspflichten nicht nachgekommen, so verlängert sich die Widerrufs-/Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt der Auftragnehmer die Urkundenausfolgung/die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Widerrufs-/Rücktrittsfrist vierzehn Tage nachdem der Kunde die Urkunde/die Information erhalten hat. Die Widerrufs-/Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Damit der Kunde sein Widerrufs-/Rücktrittsrecht ausüben kann, muss der Kunde den Auftragnehmer mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss informieren, von diesem

Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu widerrufen. Zur Wahrung der Widerrufs-/Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufs-/Rücktrittsrechts vor Ablauf der Widerrufs-/Rücktrittsfrist absendet. Wenn der Kunde von einem Vertrag gemäß § 11 FAGG zurücktritt bzw. diesen widerruft, hat der Auftragnehmer dem Kunden alle Zahlungen, die der Auftragnehmer vom Kunden erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde eine andere Art der Lieferung als die vom Auftragnehmer angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf/Rücktritt des Kunden von diesem Vertrag beim Auftragnehmer eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet der Auftragnehmer dieselbe Zahlungsart, die der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Kunde nach Aufforderung des Auftragnehmers ausdrücklich erklärt, dass die Dienstleistungen oder Leistungserbringung während der Widerrufs-/Rücktrittsfrist beginnen sollen, so hat der Kunde den Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Widerrufs-/Rücktrittszeitpunkt bereits erbrachten Dienstleistungen oder sonstigen Leistungserbringung, im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen oder Leistungserbringung, entspricht.

3. Ausnahmen von der Leistungspflicht

Die Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers besteht nicht,

- wenn dieser an der Leistungserbringung durch höhere Gewalt (Vis maior, Pandemien, behördliche Anordnungen u. dgl.) oder durch sonstige für ihn unvorhersehbare und unabwendbare Umstände außerhalb seiner unmittelbaren Sphäre gehindert ist oder
- falls die Leistungserbringung aus den Gründen des Punktes 5. dieser Geschäftsbedingungen ausgesetzt worden ist.

In diesen Fällen ruht die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Leistungserbringung ersatzlos, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen restlos beseitigt sind. Eine Schadenersatzpflicht des Auftragnehmers besteht diesfalls nicht.

4. Voraussetzungen für die Leistungserbringung

Voraussetzung für die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer ist, dass der Kunde zumindest sonstiger Rechtsbesitzer (Verfügungsberechtigter o. dgl.) der von der Leistungserbringung betroffenen/umfassten beweglichen oder unbeweglichen Sache (Liegenschaft, Gebäude, Elektrogerät ...) zum Zwecke der vereinbarten Leistungserbringung (Herstellung, Wartung und Instandhaltung, Rückbau ...) ist.

Dem Auftragnehmer muss es durch den Kunden gewährleistet und jederzeit möglich sein, die vertragsgegenständlichen Leistungen erbringen und überprüfen zu können. Im Zweifel hat der Kunde die o. a. Rechtspositionen in seinem Namen und auf seine Kosten herzustellen.

Der Auftragnehmer ist frühestens zur Leistungserbringung verpflichtet, sobald durch den Kunden alle (i) technischen, vertraglichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen wurden und dieser (ii) erforderliche rechtskräftige Bewilligungen und Konsense mit Dritten (Behörden, Anrainer, Grundeigentümer u. dgl.) in rechtskräftiger Form nachgewiesen hat. Bis dahin gilt eine Verhinderung des Auftragnehmers als Annahmeverzug.

Der Kunde hat vor Beginn der Leistungserbringung die nötigen Angaben über die Lage verdeckter Medienleitungen, zu örtlichen Arbeitnehmerschutzfaktoren, sonstige Hindernisse, mögliche Störungs- oder Gefahrenquellen sowie erforderliche statische Nachweise und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen zu machen.

Die für die Leistungserbringung (einschließlich Probetrieb u. dgl.) erforderliche Medienversorgung (Wasser, Strom, WLAN ...) ist vom Kunden auf dessen Kosten sicherzustellen.

Der Kunde hat nach Vereinbarung für die Zeit der Leistungserbringung dem Auftragnehmer geeignete Bereiche für die gesicherte Lagerung von Arbeitsmitteln, Waren und Hilfsstoffen zur Verfügung zu stellen.

5. Vertragsauflösung aus wichtigem Grund sowie Aussetzung der Leistungserbringung

5.1. Leistungsverzug

Wird der Beginn der Leistungserbringung oder -ausführung durch Umstände verzögert, die vom Kunden zu vertreten sind, werden die verbindlich vereinbarten Termine und Fristen einschließlich der „garantierten“ oder „fix“ zugesagten Termine und Fristen entsprechend hinausgeschoben. Die in diesem Fall durch die Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten sind vom Kunden zu tragen. Solche Mehrkosten sind dem Kunden ehestmöglich, nachdem sie feststellbar sind, mitzuteilen.

Beseitigt der Kunde die Umstände, die die Verzögerung wie oben verursacht haben, nicht innerhalb einer ihm vom Auftragnehmer angemessen gesetzten Frist, ist der Auftragnehmer berechtigt, über die von ihm zur Leistungsausführung bereits beigegebenen Materialien und Geräte anderweitig zu verfügen (als Maßnahme der Schadensminimierung); im Falle der Fortsetzung der Leistungsausführung verlängern sich dann alle Fristen und Termine auch um den Zeitraum, den die Nachschaffung dieser anderweitig verwendeten Geräte und Materialien erfordert.

Davon unberührt bleibt ein Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag – nach schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist – bei Verzögerungen, die ihren Ursprung in der unmittelbaren Sphäre des Auftragnehmers haben und eine Bindung an den Vertrag absolut unzumutbar machen.

5.2. Aussetzung der Leistungserbringung

Der Auftragnehmer ist zur teilweisen oder gänzlichen unmittelbaren Aussetzung der Leistungserbringung berechtigt,

- wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der den Auftragnehmer zu fristloser Vertragsauflösung berechtigen würde, oder
- im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden nur bei vorheriger einmaliger Mahnung unter Androhung der Leistungsunterbrechung.

Im Fall einer vom Kunden zu vertretenden Aussetzung der Leistungserbringung trägt dieser die Kosten für eine Wiederaufnahme der Leistungserbringung nach Wegfall der Aussetzungsgründe.

5.3. Vorzeitige Vertragsauflösung aus wichtigem Grund

Unbeschadet des übrigen Regelungsinhalts dieser Geschäftsbedingungen ist eine vorzeitige Auflösung des Vertrags aus wichtigem Grund jederzeit von beiden Vertragsteilen schriftlich mit sofortiger Wirkung unter folgenden Bedingungen möglich:

- Beharrlicher Zahlungsverzug (mindestens zwei fällige Rechnungen) des Kunden trotz Mahnung unter Androhung der Kündigung und unter Setzung einer Nachfrist von zumindest vierzehn Tagen;
- Der Kunde selbst oder ein eine Sicherstellung leistender Dritter hat bei Abschluss des Vertrags über seine Wirtschafts- oder Vermögensverhältnisse unrichtige Angaben gemacht oder Umstände verschwiegen, bei deren Kenntnis der Auftragnehmer nicht abgeschlossen hätte;
- Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Kunden;
- Ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird mangels kostendeckenden Vermögens des Kunden abgewiesen;
- Die Frist von sechs Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden ist abgelaufen;
- Das Unternehmen des Kunden wird nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht fortgeführt;
- Mangelnde Bonität des Kunden (Bonitätsindex gem. AKV von 400 oder höher)

Das vom Auftragnehmer bereitgestellte Equipment ist vom Kunden entweder zur Abholung bereitzuhalten oder an die vom Auftragnehmer angegebene inländische Geschäftsadresse zurückzustellen.

Bei vorzeitiger, nicht vom Auftragnehmer zu vertretender Auflösung des Vertragsverhältnisses ist eine Rückverrechnung etwaig gewährter Boni oder Rabatte zulässig.

6. Vertragsstrafe

Nicht anwendbar

7. Messung / Berechnungsfehler

Nicht anwendbar

8. Preise, Preisänderungen

8.1. Vertragspreise

Preisangaben in Angeboten und Kostenvoranschlägen sind keine Pauschalpreise. Sämtliche Vertragspreise verstehen sich brutto inkl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Für (i) vom Kunden angeordnete oder (ii) im Rahmen einer zielorientierten vertragskonformen Leistungserbringung notwendige Leistungen, die im beauftragten Angebot keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt. Abweichungen bis maximal 15 % vom Auftragswert auf Preisbasis des Angebots sind zulässig (s. a. Punkt 1.2.3. und Punkt 1.4.).

8.2. Indexierung

Vertraglich vereinbarte Vertragspreise bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Service- und Wartungsverträge) sind mit dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) wertgesichert.

Der Umfang der Preisanpassung ergibt sich aus dem Verhältnis der Änderung des Jahres-VPI für das vergangene Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahres-VPI für das davorliegende Kalenderjahr (Indexbasis: Jahres-VPI 2021 = 100). Der neue Wert stellt die neue Indexbasis für zukünftige Anpassungen dar.

Anpassungen der Preise erfolgen im Jahr nach der Änderung der Indexbasis, frühestens jedoch im Folgejahr des Vertragsabschlusses. Wird der VPI 2015 nicht mehr veröffentlicht, tritt sein amtlicher Nachfolger an dessen Stelle.

Nicht durchgeführte Indexanpassungen stellen eine Stundung dar, Rumpffahre sind zu aliquotieren.

Die Preisänderungen, entsprechend den vorstehenden Bestimmungen, sind vom Auftragnehmer dem Kunden schriftlich (z. B. im Rahmen der Rechnungslegung) mitzuteilen und diesem ist ein Kündigungsrecht im gesetzlichen Rahmen einzuräumen.

8.3. Eigentum

Gelieferte Sachen (Waren) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Auftragnehmers. Eigentumshinweise des Auftragnehmers auf diesen Sachen dürfen vom Kunden nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden und sind im Zweifel auf seine Kosten zu ersetzen. Zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts (z. B. im Falle eines Zahlungsverzugs) ist der Auftragnehmer nach Vorankündigung berechtigt, den Standort der umfassten Sachen zu betreten und die Vorbehaltsware zu demontieren und mitzunehmen.

In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

Noch nicht vollständig bezahlte Ware darf weder veräußert noch verpfändet werden. Der Kunde ist nicht berechtigt, über diese Ware ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Auftragnehmers zu verfügen. Er trägt das Risiko für den zufälligen Untergang der Sache und für eine Verschlechterung. Sollte die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware dennoch gepfändet werden, hat der Kunde alle zumutbaren Maßnahmen zu setzen, um die Einstellung der Exekution zu erwirken. Auch ist er verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich von der Pfändung zu verständigen.

9. Abrechnung

Regiestunden aus Werkvertragsleistungen sind zumindest im Halbstundenintervall abzurechnen.

10. Zahlung

10.1. Zahlungsbedingungen

Die Art und Weise der Bezahlung ist vertraglich zu vereinbaren (Bargeld, SEPA-Mandat, Anzahlung/Teilrechnungen/Schlussrechnung o. dgl.).

Vertragspreise werden mittels Rechnung vom Auftragnehmer nach Leistungserbringung (bei wiederkehrenden Leistungen im Zweifel monatlich) vorgeschrieben und sind binnen vierzehn Kalendertagen fällig und vom Kunden auf die vom Auftragnehmer

auf der Rechnung ausgewiesene Bankverbindung kostenfrei ohne Abzug wertzustellen.

10.2. Zahlungsverzug

Im Fall eines Zahlungsverzugs ist der Vertragspartner berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9,0 % über dem von der ÖNB verlautbarten Basiszinssatz p. a. zu berechnen.

Sind Teilzahlungen entsprechend einem Leistungsfortschritt (Meilensteine) vereinbart, ist der Vertragspartner berechtigt, seine Leistungen bis zum Ausgleich des Zahlungsverzugs auf Kosten und Risiko des Kunden einzustellen und/oder alle offenen Forderungen aus erbrachten Leistungen fällig zu stellen, wenn eine rückständige Leistung zumindest seit vier Wochen fällig ist und der Kunde unter Androhung dieser Folge und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt wurde.

Treten Verzögerungen in der Leistungsausführung gemäß Punkt 5.1. ein, ist der Auftragnehmer berechtigt, über die bisher erbrachten Leistungen Teilrechnungen zu legen und diese fällig zu stellen.

10.3. Aufrechnung

Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden ist nur insoweit zulässig, als Gegenansprüche gerichtlich rechtskräftig festgestellt oder vom Vertragspartner anerkannt worden sind.

Kunden steht eine Aufrechnung mit Gegenforderungen auch zu, soweit Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Kunden stehen sowie bei Zahlungsunfähigkeit des Auftragnehmers.

10.4. Mahnungen

Der Kunde ist verpflichtet, dem Auftragnehmer aufgelaufene Mahnspesen in Höhe der jeweiligen vereinbarten Preisliste bzw. die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Inkassokosten bzw. Rechtsanwaltskosten in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute bzw. dem Rechtsanwaltsstarifgesetz ergebenden Höhe zu ersetzen.

11. Teilzahlungsbeträge

Die vertragliche Vereinbarung von Teilzahlungen ist zulässig. Teilrechnungen verjähren niemals individuell, sondern nur gemeinsam mit der Schlussrechnung.

12. Vorauszahlung und Sicherheitsleistungen

Die Vereinbarung von Akontozahlungen und/oder anderen Formen einer Sicherheitsleistung (z. B. Anzahlung, Bankgarantie ...) gegenüber dem Auftragnehmer ist zulässig.

Ist Vorauszahlung durch den Kunden vereinbart, ist der Auftragnehmer berechtigt, seine Leistung bis zur vollständigen Erfüllung der Vorleistung zurückzubehalten.

Der Auftragnehmer behält sich vor, bei berechtigtem Zweifel die Bonität des Kunden jederzeit zu überprüfen.

13. Vertragsdauer und Kündigung

13.1. Vertragslaufzeit

Eine Vereinbarung unter den Vertragsparteien kommt gemäß Punkt 2. zustande.

Bei Zielschuldverhältnissen (Warenlieferungen u. dgl.) gilt der vertraglich vereinbarte Leistungszeitpunkt für die Erfüllung. Sofern nicht abweichend schriftlich zugesagt, sind Leistungszeitpunkte keine Fixtermine, sondern stellen einen Leistungskorridor (+/- zwei Wochen) dar, innerhalb dessen der Auftragnehmer erfüllen muss.

Dauerschuldverhältnisse sind im Zweifel auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und können beidseits unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende ordentlich aufgekündigt werden.

13.2. Mindestvertragsdauer, Kündigungsverzicht

Die Vereinbarung einer Mindestvertragsdauer bzw. eines Kündigungsverzichts ist im Rahmen der gesetzlichen Grenzen zulässig.

14. Haftung und Gewährleistung

14.1. Schadenersatz

Haftungsansprüche unter den Vertragspartnern richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Vertragspartner haftet gegenüber dem Kunden für kausal durch ihn verursachte Schäden, die er zumindest grob fahrlässig zu verschulden hat. Eine Haftungseinschränkung gilt nicht für Personenschäden.

14.2. Gewährleistung

Allfällige Gewährleistungsansprüche des Kunden richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

14.2.1. Gewährleistung für gebrauchte Sachen

Für vom Auftragnehmer gelieferte gebrauchte Waren gilt ein Gewährleistungszeitraum von zwölf Monaten.

14.3. Garantie

Aussagen und Informationen des Auftragnehmers in Anboten, Korrespondenz, Prospekten, Webseiten u. dgl. stellen niemals Garantieerklärungen dar. Wenn ein Lieferant/Hersteller einer Ware eine Garantieleistung anbietet, kann diese nur direkt vom Kunden gegenüber dem Lieferanten/Hersteller geltend gemacht werden. Der Auftragnehmer wird sich bemühen, den Kunden bei der Geltendmachung dieser Garantieansprüche zu unterstützen.

15. Rechtsnachfolge

Der gänzliche oder teilweise Eintritt eines Dritten in die Rechte und Pflichten des Kunden beim Leistungsvertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung durch den Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus Leistungsverträgen teilweise oder zur Gänze an Dritte zu überbinden und vertraglich geschuldete Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Der Auftragnehmer wird durch geeignete Maßnahmen auf die Vertragsübernahme rechtzeitig hinweisen.

16. Grundversorgung

Nicht anwendbar

17. Änderung der AGB

Werden Kunden durch die Änderungen ausschließlich begünstigt, so können diese Änderungen durch den Vertragspartner bereits am Tag nach der Kundmachung der Änderungen angewandt werden. Dies gilt auch für den Kunden begünstigende Entgeltänderungen aufgrund einer vereinbarten Indexanpassung.

Werden Kunden durch die Änderungen nicht ausschließlich begünstigt, so wird der Vertragspartner diese Änderungen – soweit diese nicht nur für künftige Kunden gelten sollen – zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten kundmachen. Der wesentliche Inhalt der den Kunden nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen und der Hinweis auf die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. § 25 Abs. 3 TKG i. d. g. F.) wird dem Kunden in geeigneter Form, etwa durch Aufdruck auf einer Rechnung, zumindest einen Monat vor Inkrafttreten mitgeteilt. Die Mitteilung über den wesentlichen Inhalt der Änderung wird einen Hinweis auf das kostenlose Kündigungsrecht enthalten. Die Kündigung wird, sofern der Kunde kein abweichendes Kündigungsdatum angibt, mit Zugang beim Vertragspartner wirksam.

Änderungen der Geschäftsbedingungen werden dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt.

18. Sonstige Bestimmungen

- Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss aller Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
- Gerichtsstand für Streitigkeiten gegen den Kunden ist gem. § 14 KSchG der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthalts oder des Ortes der Beschäftigung des Kunden.
- Änderungen bedürfen der Schriftform. E-Mails erfüllen nicht die Anforderungen an Schriftlichkeit.
- Der Kunde hat Änderungen seiner Anschrift dem Auftragnehmer umgehend schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Meldung der Änderung, gelten Schriftstücke als zugestellt, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekanntgegebene Adresse gesandt wurden. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie vom Verbraucher unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden können (§ 12 ECG).